

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 137. Sitzung (27.07.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Anträge

der

Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes.

(Drucksache Nr. 42.)

(Nach den Beschlüssen der zweiten Beratung der Kommission.)

Es wird beantragt, den Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der ersten Kammer anzunehmen mit folgenden Änderungen:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) Die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum (Eigentumsvermögen);
- b) die Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe (gewerbliches Vermögen), sowie die der Land- und Forstwirtschaft (landwirtschaftliches Betriebsvermögen);
- c) das nicht schon unter b begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen),

in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.“

Absatz 2 unverändert nach der Regierungsvorlage.

2. Der § 5 lautet:

„Behufs Ermittlung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstückskataster, dem Gebäudelataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kapitalkataster vermerkt.

Das Grundstücks- und Gebäudelataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das Betriebsvermögen (§ 3 b), sowie das Kapitalvermögen (§ 3 c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagten ist.

Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in welcher sie den Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz haben, und wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der Hauptniederlassung zur Vermögenssteuer zu veranlagten. Die nach § 4 B Steuerpflichtigen werden in derjenigen Gemarkung veranlagt, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.

Absatz 4 unverändert nach der Regierungsvorlage.

3. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3 a) und des Kapitalvermögens (§ 3 c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Das Betriebsvermögen (§ 3 b) ist dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

Absatz 2 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Vermögensteile, die im Eigentum (Nießbrauch) Mehrerer stehen, werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Anteils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziffer II).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist (Absatz 1 und 2), haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

Für die Steuer der in § 4 A Ziffer II genannten Pflichtigen haften sämtliche Teilhaber, Vorstände oder sonstige berufene Vertreter als Selbstschuldner.

4. § 7 behält die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung.

5. Der § 8 lautet:

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben Erhöhungen des Betriebs- und des Kapitalvermögens, sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens um 10 000 *M.*, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April (Absatz 1).

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens ein Fünftel vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 *J.* in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuererminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt, wenn zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlages um mindestens ein Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt erloschen ist (§ 10 Absatz 3).

6. Der § 12 lautet:

Abf. 1, 2 und 3 unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer; sodann weiter:

Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares Betriebs-

vermögen oder ihr steuerbares Kapitalvermögen um mindestens 1000 *M.* — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres oder an dem nach § 53 Absatz 2 maßgebenden Tage — sich erhöht hat oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 *M.* vermindert hat. Auch hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Abf. 5 und 6 unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

7. Der § 13 lautet:

Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an den für die Veranlagung maßgebenden Tage enthalten:

1. hinsichtlich des Betriebsvermögens:

- a. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen Unternehmungen und die Bemerkungen, wo sie betrieben werden;
- b. den laufenden Wert der in den §§ 52 Ziffer 1—5, 55 erwähnten Betriebskapitalbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung;

2. hinsichtlich des Kapitalvermögens:

den Vermögenssteuerwert der in § 60 bezeichneten Kapitalien in einer Summe;

3. hinsichtlich der Schulden:

- a. die nach § 7 abzugsfähigen Schulden in ihrem vollen Betrag in einer Summe;
- b. den Wert des nach § 3 und 4 im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens;

4. im allgemeinen:

die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben.

Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

8. Der § 31 lautet:

Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Schätzwerten, nachdem diese nach Maßgabe der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes berichtigt und geändert worden sind.

An dem so festgestellten Gesamtwerte der klassifizierten Grundstücke sowie der einzeln geschätzten Hofgüter eines Steuerpflichtigen werden jedoch bei der Veranlagung in Abzug gebracht:

20 Prozent bei einem Schätzungswerte von mehr als 20 000 M;

25 Prozent bei einem Schätzungswerte von 20000 M und weniger.

Abänderungen in der Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 32—35) ein.

9. Der Abschnitt III des Entwurfs (Vor § 49), erhält die Hauptüberschrift: „Veranlagung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens“ und sodann die weitere Überschrift: „A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens“.

10. Der § 50 lautet so, wie er von der zweiten Kammer beschlossen worden ist.

11. Der § 54 erhält folgende Fassung:

Der nach § 53 festgestellte Steuerwert des gewerblichen Vermögens sämtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogtum betriebener gewerblicher Unternehmungen wird erhöht:

- a) bei einem Gesamtwerte von 50 000 M bis ausschließlich 75 000 M um 10 Proz.;
- b) bei einem Gesamtwerte von 75 000 M bis ausschließlich 100 000 M um 20 Proz.;
- c) bei einem Gesamtwerte von 100 000 M bis ausschließlich 125 000 M um 30 Proz.;
- d) bei einem Gesamtwerte von 125 000 M bis ausschließlich 150 000 M um 40 Proz.;
- e) bei einem Gesamtwerte von 150 000 M bis ausschließlich 250 000 M um 50 Proz.;
- f) bei einem Gesamtwerte von 250 000 M bis ausschließlich 400 000 M um 60 Proz.;
- g) bei einem Gesamtwerte von 400 000 M und mehr um 65 Proz.

12. Hinter § 54 wird ein neuer Unterabschnitt eingefügt mit der Überschrift: „B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens“ und mit folgenden neuen Paragraphen:

§ 55 (neu).

Wie nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§ 56 (neu).

Wie nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§ 57 (neu).

Wie nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§ 58 (neu).

Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen ermäßigt sich:

- a) bei einem Gesamtwerte von 100 000 M bis ausschließlich 50 000 M um 20 Proz.;
- b) bei einem Gesamtwerte von 50 000 M bis ausschließlich 25 000 M um 40 Proz.

Das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird nicht veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 25 000 M nicht übersteigt.

13. Die Abschnitte IV, V und VI des Entwurfs erhalten die von der ersten Kammer beschlossene Fassung, jedoch

a) mit der Verschiebung in der Zählung der Paragraphen, daß zu bezeichnen sind:

der § 55 des Entwurfs der Ersten Kammer als § 59,	
„ § 56 „ „ „ „ „ „ „ „ § 60,	
„ § 57 „ „ „ „ „ „ „ „ § 61,	
„ § 58 „ „ „ „ „ „ „ „ § 62,	
„ § 59 „ „ „ „ „ „ „ „ § 63,	
„ § 60 „ „ „ „ „ „ „ „ § 64,	
„ § 61 „ „ „ „ „ „ „ „ § 65,	
„ § 62 „ „ „ „ „ „ „ „ § 66,	
„ § 63 „ „ „ „ „ „ „ „ § 67,	
„ § 64 „ „ „ „ „ „ „ „ § 68,	
„ § 65 „ „ „ „ „ „ „ „ § 69,	
„ § 66 „ „ „ „ „ „ „ „ § 70.	

b) mit den Änderungen, daß gesetzt wird:

- in § 62 des vorliegenden Entwurfs (§ 58 des Entwurfs der Ersten Kammer) § 61 statt § 57;
- in § 63 des vorliegenden Entwurfs (§ 59 des Entwurfs der Ersten Kammer) § 60 statt § 56;
- in § 64 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs (§ 60 des Entwurfs der Ersten Kammer) § 65 Abs. 2 statt § 61 Abs. 2;
- in § 65 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs (§ 61 des Entwurfs der Ersten Kammer) § 64 statt § 60;
- in § 66 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs (§ 62 des Entwurfs der Ersten Kammer) § 64 statt § 60 und § 65 statt § 61.

Karlsruhe, den 26. Juli 1906.